

§ 264 Abs. 2 ZPO, Berufungsantrag. Ergibt sich auch ohne korrekt formulierten Antrag zweifelsfrei, was der Berufungskläger will, wird auf die Berufung eingetreten. Erw. 6

§ 61 Abs. 1 ZPO, Klageänderung. Zur Zuständigkeit gehört auch die Streitwertgrenze; vor Einzelrichter kann der Kläger seine Klage nicht auf über Fr. 20'000.-- erhöhen. Erw. 7.1

Art. 135 Ziff. 2 OR, Unterbrechung der Verjährung. Endet das gerichtliche Verfahren ohne materielle Prüfung (namentlich auch mangels Leistung einer Kautions), ist die Verjährung nicht unterbrochen. Erw. 7.2.

(Sachverhalt)

1. Im Februar 1997 wurde der Kläger aus seinem damaligen Haus ausgewiesen. Er leitet daraus Forderungen für Schadenersatz und Genugtuung ab.

Am 28. Juli 1997 wandte sich der Kläger schriftlich an die Gemeinde D.; er verlangte Zahlung von Fr. 20'000.-- und eine öffentliche Richtigstellung/ Entschuldigung durch die Behörden. Die Gemeinde D. leitete den Brief am 12. August 1997 an die Gemeinde L. (die heutige Beklagte) weiter. Am 9. April 1998 stellte der Kläger für eine Forderung von Fr. 10'000.-- das Sühnbegehren gegen die Beklagte. Am 5. Mai 1998 machte er den Prozess beim Einzelrichter rechtshängig. Da er die ihm auferlegte Kautions (welche er erfolglos bei den oberen Instanzen angefochten hatte) nicht leistete, trat der Einzelrichter mit Verfügung vom 28. April 1999 auf die Klage nicht ein (zu diesem Verfahren im Einzelnen das Dossier FO980017, in den vorliegenden Akten act. 6).

Am 19. April 2000 verlangte der Kläger erneut die Durchführung einer Sühnverhandlung, wobei er seine Forderung auf Fr. 20'000.-- bezifferte. Mit der Weisung vom 26. Mai 2000 machte er das Verfahren am 30. Mai 2000 beim Einzelrichter anhängig. Dieser auferlegte dem Kläger erneut eine Kautions und trat, als diese nicht geleistet wurde, am 10. Juli 2001 auf die Klage wiederum nicht ein (im Einzelnen Dossier FO 000013, act. 5).

2. Das heutige Verfahren leitete der Kläger beim Friedensrichter am 23. Oktober 2001 ein und am 17. Dezember 2001 wurde die Klage rechtshängig. Am 1. März 2002 hörte der Einzelrichter den Kläger zur Frage der unentgeltlichen Prozessführung an (Prot. I S. 3 ff.). Nach Einholen eines psychiatrischen Gutachtens zur Frage, ob der Kläger den Prozess selber führen könne, verhandelte der Einzelrichter am 26. November 2002 zur Sache; in dieser Verhandlung erhöhte der Kläger seine Klage auf Fr. 25'000.-- (Prot. I S. 12 ff.). Mit Entscheid vom 26. November 2002 wies der Einzelrichter das Gesuch des Klägers um unentgeltliche Prozessführung ab, trat auf die Klageänderung nicht ein und wies die Klage im Übrigen ab (act. 39). Dagegen führte der Kläger entsprechend den verschiedenen Rechtsmittelbelehrungen Rekurs, Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung. Diese Verfahren wurden am Obergericht vereinigt.

3. (...)

4. Mit dem Beschluss vom 20. März 2003 wurde dem Kläger eine Kautionspflicht im Sinne von § 73 Ziff. 4 ZPO auferlegt unter der Androhung, dass sonst auf die Berufung und auf die Nichtigkeitsbeschwerde nicht eingetreten würde (act. 46). Am 26. März 2003 stellte er darauf ein Gesuch um Befreiung von der Kautionspflicht und unentgeltliche Prozessführung (act. 47). Mit Verfügung vom 29. Juli 2003 wurde ihm Frist angesetzt, um die Berufungsanträge zu stellen und kurz zu begründen, und um mit Belegen seine Mittellosigkeit darzutun (act. 50). Am 20. August 2003 äusserte er sich fristgerecht (act. 55).

5. (...)

(Erwägungen)

6. Der Kläger stellt nach wie vor in der Sache keinen formulierten Berufungsantrag (act. 40, act. 55). Immerhin wird aus seinen verschiedenen Eingaben doch klar, dass er nach wie vor an der vor Einzelrichter gestellten Klage festhält und letztlich deren Gutheissung beantragt. Das kann als sinngemässer Berufungsantrag genügen; jedenfalls würde es sich nicht rechtfertigen, allein wegen dieses formellen Mangels auf die Berufung nicht einzutreten.

7. Der Kläger hat [auch in der Rechtsmittelinstanz] Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung und Befreiung von der Kautionspflicht, wenn er die Kosten nicht aufzubringen vermag, und wenn seine Sache nicht aussichtslos erscheint in dem Sinne, dass das Risiko zu verlieren so deutlich kleiner ist als die Chance zu gewinnen, dass eine vermögende Partei von der Prozessführung vernünftigerweise absähe. Das ist für die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung gesondert zu prüfen.

7.1 Die *Nichtigkeitsbeschwerde* stand dem Kläger offen gegen den Entscheid des Einzelrichters, auf die Klageänderung nicht einzutreten (so die zutreffende Rechtsmittelbelehrung in act. 39 S. 6 f.). In der Eingabe an die III. Zivilkammer des Obergerichtes (act. 44/1) setzt er sich mit diesem Punkt im angefochtenen Entscheid nicht auseinander. Da die Kassationsinstanz nur die geltend gemachten Nichtigkeitsgründe überprüft (§ 290 ZPO), ist die Beschwerde schon unter dem formellen Aspekt des Eintretens wenig aussichtsreich. Es kommt hinzu,

dass der Einzelrichter im ordentlichen Verfahren nur Klagen bis zu einem Streitwert von Fr. 20'000.-- behandeln kann (§ 21 Abs. 1 GVG); das war genau der Betrag, welchen der Kläger bei Klageeinleitung verlangte (act. 1). Der Einzelrichter hat die Erweiterung der Klage auf Fr. 25'000.-- abgelehnt, weil das seine Zuständigkeit sprengte. Dafür konnte er sich auf den Gesetzestext stützen (§ 61 Abs. 1 erster Satz ZPO) und auf den einschlägigen Kommentar (Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur Zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 1997, N. 15 zu § 61 ZPO), welcher die konstante Gerichtspraxis referiert (dazu ZR 83/1984 Nr. 93). Auch in der Sache ist es also äusserst unwahrscheinlich, dass der Entscheid des Einzelrichters an einem Nichtigkeitsgrund leidet. Für die Nichtigkeitsbeschwerde ist dem Kläger die unentgeltliche Prozessführung daher zu verweigern, ohne dass näher auf seinen finanziellen Verhältnisse eingegangen werden müsste. Das gilt auch für die Berufung:

7.2 Die *Berufung* richtet sich gegen die Abweisung der Klage im ursprünglichen Umfang von Fr. 20'000.--. Der Einzelrichter hat sie mit Verjährung begründet. Darauf hatte sich die Beklagte ausdrücklich berufen (Art. 142 OR; Prot. I S. 17). Nach der eingangs dargestellten Chronologie erscheint die Einrede wahrscheinlich begründet. Wohl hatte der Kläger seine Ansprüche im Juli/August 1997 an die Beklagte gerichtet und damit die Verwirkungsfrist von § 24 Abs. 1 HG gewahrt, und die einjährige Verjährungsfrist von § 24 Abs. 2 HG wurde durch das Sühnbegehren am 9. April 1998 unterbrochen, wenn auch nur für einen Betrag von Fr. 10'000.-- (act. 6/1; Art. 135 Ziff. 2 OR). Das folgende Gerichtsverfahren führte aber nicht zu einer materiellen Prüfung des Anspruchs, sondern es endete am 28. April 1999 mit einem Nichteintreten, weil der Kläger die ihm auferlegte Kautions nicht bezahlt hatte. Es konnte die Verjährung daher nicht hindern (Art. 139 OR; Gauch/Schluep/ Schmid/Rey, schweizerisches Obligationenrecht allgemeiner Teil, Bd. II 7. Aufl. 1998, Rz. 3475a; ZK-Berti, N 14, 25 f. zu lit. 139 OR). Erst am 19. April 2000, und damit nach Ablauf der Verjährung, leitete der Kläger das nächste Sühnverfahren ein. In der Berufung beklagt er, dass ihn der Einzelrichter nicht nach verjährungsunterbrechenden Handlungen fragte (act. 55 S. 1), zu Unrecht allerdings: der Richter soll und muss nach § 55 ZPO seine Fragepflicht ausüben, um einen ungenügenden Parteivortrag verbessern zu lassen,

er darf aber einer Partei nicht dabei behilflich sein, ihre Argumente zusammen zu tragen - das hiesse, ihr Rat zu erteilen, und ist dem zur Neutralität verpflichteten Richter nicht erlaubt (§ 96 Ziff. 2 GVG). Unter Umständen könnte der Kläger Ausführungen zur Verjährungs-Unterbrechung ausnahmsweise in der Berufung nachbringen (ZR 100/2001 Nr. 27); er trägt aber in dieser Hinsicht nichts vor. Sein Einwand, das Bezirksgericht hätte Kraft seiner Aufsicht über den Gemeindeammann ein Straf- oder Disziplinarverfahren einleiten sollen, ist ebenfalls unbegründet: zum einen könnte das heute nichts mehr an der Tatsache ändern, dass die Verjährung eingetreten ist, zum anderen hatte das Bezirksgericht nach den Ausführungen des Klägers und nach allen vorliegenden Akten keinen Anlass, ein solches Verfahren in Gang zu setzen:

In der Sache selber macht der Kläger geltend, die Ausweisung und zwangsweise Räumung seines Hauses habe ihm Schaden verursacht und seinen guten Ruf beeinträchtigt (act. 6/5/1, act. 6/Prot. S. 17 f; act.5/Prot. S. 10 ff.; Prot. I S. 13 ff.). Damit haben sich die Instanzen bereits mehrfach befasst; sie sind immer zum Schluss gekommen, dass er kaum Aussicht habe, mit diesem Standpunkt durchzudringen (vgl. die Entscheide des Kassationsgerichtes vom 26. März 1999, act. 6/22, und vom 20. Mai 2001, act. 5/28, und die dort genannten weiteren Entscheide). Die Beurteilung kann heute keine günstigere sein. Die Ausweisung erfolgte aufgrund der gerichtlichen Verfügung vom 24. Januar 1997, welche der Kläger heute nicht mehr in Frage stellen kann. Wie bereits mehrfach festgestellt worden ist, hätte sich der Kläger gegen eine formell unkorrekte Ausweisung mit Beschwerde wehren müssen, lag aber dem Gemeindeammann im übrigen die erforderliche Vollmacht vor und leistete er dem Begehren um Vollstreckung daher zu Recht Folge (act. 6/22 S. 4 f.). Eine Ausweisung mit zwangsweiser amtlicher Räumung ist sodann für den Betroffenen gewiss äusserst unangenehm und kann nicht zuletzt auch finanzielle Nachteile mit sich bringen. Nach den Darstellungen des Klägers und nach den vorliegenden Akten ist aber nicht zu erkennen, dass der zuständige Gemeindeammann seine Pflicht verletzt haben und bei der ihm aufgetragenen Räumung dem Kläger mehr oder andere Nachteile zugefügt haben könnte, als sie mit der Zwangsvollstreckung notwendigerweise verbunden waren.

Auch wenn man von der Verjährung absähe, wäre der Standpunkt des Klägers in der Sache selbst also ohne realistische Aussicht auf Erfolg.

Das führt dazu, dass dem Kläger die unentgeltliche Prozessführung nicht gewährt werden kann.

8. Dem Kläger ist zur Leistung der Kautionsleistung eine letzte kurze Frist anzusetzen.

Das Gericht beschliesst:

1. Das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Berufungs- und das Kassationsverfahren wird abgewiesen.
2. Dem Kläger läuft eine letzte und nicht erstreckbare Frist von 10 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses, um die Kautionsleistung von Fr. 4'000.-- gemäss dem Beschluss vom 20. März 2003 zu leisten. Zur Art der Kautionsleistung und den Folgen der Nichtleistung gelten nach wie vor die Bestimmungen von Ziffer 5 jenes Beschlusses.
- 3.

NE030005, W./Gemeinde L.
Obergericht, II. Zivilkammer
Beschluss vom 29. August 2003